

Dringliche Interpellation SVP-Fraktion

Umsetzung der Public Corporate Governance bei den Wahlen in die oberste Führungsebene

Schriftliche Antwort der Regierung vom 1. Dezember 2015

Im Hinblick auf die im Juni 2016 beginnende neue Amtsdauer 2016/2020 eröffnete die Regierung am 13. November 2015 das Ausschreibungsverfahren für die Besetzung strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung. In ihrer dringlichen Interpellation vom 30. November 2015 stellt die SVP-Fraktion verschiedene Fragen zum laufenden Ausschreibungsverfahren bzw. zur Umsetzung der Public Corporate Governance.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Im Rahmen der konstituierenden Sitzungen wird die neu gewählte Regierung im Mai 2016 alle Organe und Kantonsvertretungen von Organisationen mit kantonaler Beteiligung für die Amtsdauer 2016/2020 wählen. Sie hält sich dabei an die Grundsätze der Public Corporate Governance und insbesondere an ihre gestützt darauf erlassenen «Weisungen über Wahlen im Zuständigkeitsbereich der Regierung von Mitgliedern der Organe von Organisationen mit kantonaler Beteiligung» vom 23. Juni 2015. Die Weisungen sehen vor, dass für jeden zu besetzenden Sitz ein Anforderungsprofil erstellt wird und dass für vakante Positionen in der Regel eine Ausschreibung erfolgt. Ein Sitz kann – ohne Ausschreibung – mit einem bisherigen Mitglied besetzt werden, wenn das Mitglied dem genehmigten Anforderungsprofil entspricht und sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt.

In den vergangenen Monaten traf die Regierung verschiedene Vorbereitungsarbeiten für die anstehenden Wahlgeschäfte. Sie bildete für die einzelnen Gremien und Funktionen Wahlausschüsse, die ihrerseits die jeweiligen Anforderungsprofile erarbeiteten. Die Wahlausschüsse setzen sich jeweils aus zwei Regierungsmitgliedern sowie je nach Bedarf weiteren Personen zusammen. In der ersten Rekrutierungsphase prüften die Wahlausschüsse, in welchen Organen von Organisationen mit kantonaler Beteiligung sich für die neue Amtsdauer Vakanz ergeben. Basierend auf diesen Vorarbeiten legte die Regierung fest, für welche Positionen Wiederwahlen vorzunehmen sind und in welchen Bereichen Berufungs- bzw. Ausschreibungsverfahren zu erfolgen haben. Eine Ausschreibung erfolgt für diejenigen Funktionen, bei denen für die neue Amtsdauer 2016/2020 eine Vakanz besteht und kein Berufungsverfahren durchgeführt wird.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Durch das Ausscheiden des bisherigen Präsidenten des Zentrums für Labormedizin aus dem Staatsdienst ist diese Position durch die Regierung neu zu besetzen. Die Besetzung von Stellen durch eine Vertretung des zuständigen Departementes erfolgt nach den Weisungen der Regierung vom 23. Juni 2015 in der Regel im Berufungsverfahren. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates des Zentrums für Labormedizin erfüllen das Anforderungsprofil und stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung. Damit kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden, da keine eigentliche Vakanz entsteht.

Im Verwaltungsrat der Psychiatrieverbunde soll das Präsidium durch ein bisheriges Verwaltungsratsmitglied besetzt werden. Eine eigentliche Vakanz entsteht dadurch nicht. Neu nimmt nach den gesetzlichen Grundlagen eine Vertretung des Gesundheitsdepartementes

Einsitz in den Verwaltungsrat der Psychiatrieverbunde. Diese Besetzung erfolgt im Berufungsverfahren. Die übrigen bisherigen Mitglieder des Verwaltungsrates der Psychiatrieverbunde erfüllen das Anforderungsprofil und stellen sich für eine Wiederwahl zur Verfügung. Damit kann auf eine Ausschreibung verzichtet werden.

2. Wie erwähnt kann ein Sitz mit einem bisherigen Mitglied besetzt werden, wenn das Mitglied dem genehmigten Anforderungsprofil entspricht und sich für eine Wiederwahl zur Verfügung stellt. In den übrigen Fällen erfolgt grundsätzlich eine Ausschreibung. Demgemäss wird für die folgenden Funktionen ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt:
 - Präsidentin / Präsident des Verwaltungsrates der Spitalverbunde;
 - zwei Mitglieder des Verwaltungsrates der Gebäudeversicherung;
 - ein Mitglied der Verwaltungskommission der Sozialversicherungsanstalt;
 - je eine Präsidentin oder ein Präsident der Meliorationskommission und der Vollzugskommission der Melioration der Rheinebene;
 - sechs Mitglieder des Stiftungsrates der St.Gallischen Kulturstiftung.

Weitere Ausschreibungen sind nicht erforderlich, da einerseits keine Vakanzen bestehen und sich andererseits bisherige Mitglieder, welche die genehmigten Anforderungsprofile erfüllen, für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen. Bei kantonalen Mitarbeitenden, die im betreffenden Leitungsorgan den Kanton bzw. das zuständige Departement vertreten, erfolgt die Besetzung im Rahmen eines Berufungsverfahrens.

3. Das mutmassliche Pensum des Präsidiums des Verwaltungsrates der Spitalverbunde (nachfolgend VRP Spitalverbunde) war wiederholt Gegenstand von Diskussionen in vorberatenden Kommissionen. An der Sitzung der die Vorlage 22.14.07 «Public Corporate Governance: Umsetzung» vorberatenden Kommission vom 15. Dezember 2014 wiesen die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes und der Vizepräsident des Verwaltungsrates der Spitalverbunde auf ein Pensum von etwa 60 bis 80 Prozent hin und bildeten dies auch in ihrer Präsentation ab. In der Sitzung der die Vorlage 22.15.07 «Public Corporate Governance: Genehmigungspflicht der Einsitznahme von Mitgliedern der Regierung in oberste strategische Leitungsorgane» vorberatenden Kommission vom 29. Juni 2015 erläuterte der Vorsteher des Finanzdepartementes die angedachten Entschädigungsansätze und wies darauf hin, dass die in Aussicht genommene Entschädigung für das VRP Spitalverbunde einstweilen von etwa 50 oder 60 Stellenprozenten ausgehe. Es müssten jedoch noch die Institutionen konsultiert und dann allenfalls nachjustiert werden. Bei der Anhörung der Finanzkommission vom 20. August 2015 erläuterte der Vorsteher des Finanzdepartementes abermals den Entwurf der Vergütungsverordnung. Dabei führte er aus, dass in der festen Entschädigung für das VRP Spitalverbunde ein Pensum von etwa 60 Prozent veranschlagt sei, dass nach Meinung der Spitalverbunde diese Entschädigung jedoch zu tief sei. Die Spitalverbunde gingen denn auch in ihrer Stellungnahme von einem höheren Pensum von wenigstens 60 bis 80 Prozent aus, worauf der zuständige Wahlausschuss gestützt auf das Anforderungsprofil das Pensum auf 60 bis 80 Prozent festlegte. Auf die Höhe der festen Vergütung hatte dies keinen Einfluss.

Die Zukunft wird zeigen, wo sich das Pensum des VRP Spitalverbunde einpendeln wird. Dies hängt nicht zuletzt ab von der Frage der Übertragung der Immobilien, der Organisation und der Arbeitsweise des Verwaltungsrates sowie der Ausgestaltung der Geschäftsführung. Die Regierung hat in Aussicht genommen, die feste Vergütung bei Bedarf der tatsächlichen Beanspruchung anzupassen.